

Aktivrente

1. Was ist die Aktivrente?

Die sogenannte Aktivrente ist keine neue Rentenart, sondern eine steuerliche Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ im Rentenalter. Sie soll Menschen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, dazu motivieren, weiterzuarbeiten oder nach Rentenbeginn nochmals eine Beschäftigung aufzunehmen.

Konkret bedeutet das: Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin als Arbeitnehmer tätig ist, kann einen Teil seines Arbeitslohns steuerfrei erhalten. Dadurch bleibt vom zusätzlichen Einkommen mehr netto übrig.

2. Wer kann die Aktivrente in Anspruch nehmen?

Die Steuervergünstigung gilt für Personen, die:

- die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (in der Regel 67 Jahre, abhängig vom Geburtsjahr), und
- nach diesem Zeitpunkt als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer weiterarbeiten.

Hinweis:

Die Aktivrente (Steuerbefreiung bis 2.000 Euro monatlich) gilt ausschließlich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Wer vorzeitig in Rente geht, erhält den Steuervorteil nicht.

Nicht begünstigt sind:

- Selbstständige und Freiberufler
- geringfügig Beschäftigte (Minijob)
- Beamte
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft

Die Aktivrente gilt ausschließlich für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.



Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3
96047 Bamberg
Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450
E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de
Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

3. Wie hoch ist der steuerfreie Betrag?

Ab dem 01.01.2026 können Arbeitslöhne bis zu

- 2.000 Euro pro Monat
- also maximal 24.000 Euro pro Jahr

steuerfrei bleiben.

Wichtig ist dabei:

Die Steuerfreiheit gilt monatsbezogen.

Nicht ausgeschöpfte Beträge verfallen und können nicht auf andere Monate übertragen werden.

Verdienen Sie in einem Monat mehr als 2.000 Euro, ist nur der Betrag bis 2.000 Euro steuerfrei. Der darüber hinausgehende Teil ist regulär zu versteuern.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht während des gesamten Jahres, reduziert sich der steuerfreie Betrag entsprechend anteilig.

4. Ab wann gilt die Steuerbefreiung?

Die Aktivrente kann erst ab dem Monat in Anspruch genommen werden, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Das bedeutet: Im Monat des Geburtstags, mit dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ist der Arbeitslohn noch vollständig steuerpflichtig. Ab dem Folgemonat greift die Steuerfreiheit.

5. Welche Einkünfte sind steuerfrei – und welche nicht?

Steuerfrei begünstigt sind:

- laufender Arbeitslohn aus einer Tätigkeit, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeübt wird

Nicht steuerfrei sind unter anderem:

- Abfindungen
- Nachzahlungen für frühere Zeiträume
- Ruhegehälter, Wartegelder sowie Hinterbliebenenbezüge
- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
- sonstige Bezüge, die nicht auf einer aktuellen Beschäftigung beruhen

Bestehen bereits andere Steuerbefreiungen, gehen diese den Regelungen zur Aktivrente vor.



Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3
96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de

Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

6. Sozialversicherung: Was gilt hier?

Auch wenn der Arbeitslohn bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei bleibt, gilt:

→ Sozialversicherungsbeiträge müssen weiterhin gezahlt werden.

Das betrifft insbesondere die Beiträge des Arbeitgebers zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Aktivrente ist daher keine vollständige Abgabenbefreiung, sondern eine steuerliche Entlastung.

7. Besonderheiten bei mehreren Arbeitsverhältnissen

Bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig (z. B. Steuerklasse VI), darf der steuerfreie Betrag von 2.000 Euro insgesamt nur einmal pro Monat in Anspruch genommen werden.

In diesen Fällen muss gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt werden, dass der steuerfreie Betrag nicht bereits bei einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Die steuerfreien Beträge werden im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist dann ausgeschlossen.

8. Wirkt sich die Aktivrente auf den Steuersatz aus?

Nein. Die steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie erhöhen also nicht den Steuersatz für Ihre übrigen steuerpflichtigen Einkünfte.

9. Gesetzeslage und Ausblick

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter wurde am 19.12.2025 endgültig verabschiedet und gilt ab 01.01.2026.

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Wirkung der Aktivrente nach zwei Jahren zu überprüfen. Dabei soll unter anderem untersucht werden, ob die Regelung tatsächlich zu einer höheren Erwerbsbeteiligung älterer Menschen führt und ob künftig weitere Personengruppen einbezogen werden könnten.



Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3

96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de

Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

Merkblatt

Aktivrente



Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3

96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de,

Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de